



CH-3003 Bern, GS-EDI

Einschreiben

Schweiz. Institut für ärztliche Weiter-
und Fortbildung (SIWF) der FMH
Dr. med. Werner Bauer
Elfenstrasse 18
3006 Bern

Referenz/Aktenzeichen:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:
Bern, 5. Juli 2011

Verfügung

vom 5. Juli 2011

in Sachen

Schweiz. Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) der FMH

Dr. med. Werner Bauer
Elfenstrasse 18, 3006 Bern

betreffend

Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in *Nuklearmedizin*,

I. Sachverhalt

- A Im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens für Weiterbildungsgänge im Bereich der Medizinalberufe hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) mit Schreiben vom 19. Juni 2009 das Schweiz. Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) vorinformiert, dass sich die voraussichtlichen Gebühren für die Akkreditierungen der Weiterbildungsgänge in Humanmedizin insgesamt auf 770'000 Franken belaufen, maximal aber auf 50'000 Franken je Weiterbildungsgang, und die effektiven Gebühren anschliessend zusammen mit dem Akkreditierungsentscheid verfügt und mit dem zu leistenden Gebührevorschuss verrechnet werden.
- B Am 28. August 2009 hat das SIWF ein Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsganges im Fachbereich Nuklearmedizin eingereicht.
- C Mit Verfügung vom 10. November 2009 ist das EDI auf das Akkreditierungsgesuch eingetreten und hat festgehalten, dass das SIWF einen Gebührevorschuss von 720'000 Franken zu bezahlen hat, mit Rate 1 über 420'000 Franken innert 30 Tagen ab Eröffnung der Verfügung, Rate 2 über 180'000 per 31. März 2010 und Rate 3 über 120'000 Franken per 31. Oktober 2010. Alle Zahlungen sind fristgerecht eingegangen.
- D Am 10. November 2009 ist das Akkreditierungsgesuch an das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ) zur Fremdevaluation weitergeleitet worden, welches im Dezember 2009 die Expertenkommission eingesetzt hat. Der Expertenbericht vom 8. Juni 2010 empfiehlt eine Akkreditierung ohne Auflagen und ohne Empfehlungen.
- E Am 16. Juni 2010 ist dem OAQ die positive Antwort der MEBEKO, Ressort Weiterbildung zum Bericht der Expertenkommission mitgeteilt worden.
- F Das OAQ hat am 23. August 2010 beim BAG seinen Schlussbericht mit Antrag zur Akkreditierung des Weiterbildungsgangs im Fachbereich Nuklearmedizin ohne Auflagen eingereicht, macht aber eine Empfehlung (siehe hinten Materielles Ziff. 4 und 5).
- G Am 24. Mai 2011 hat die MEBEKO, Ressort Weiterbildung eine Akkreditierung ohne Auflagen aber mit Empfehlungen vorgeschlagen (siehe Materielles Ziff. 7).

II. Erwägungen

A. Formelles

1. Für Weiterbildungsgänge, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, besteht eine Akkreditierungspflicht gemäss Artikel 23 Absatz 2 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006¹ (MedBG). Für die Akkreditierung von Weiterbildungsgängen zuständig ist das EDI (Art. 28 i.V.m. Art. 47 Abs. 2 MedBG).
2. Ein Weiterbildungsgang, der zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen soll, wird akkreditiert, wenn er die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 MedBG erfüllt.
3. Der Bundesrat kann nach Anhörung der Medizinalberufekommission und der verantwortlichen Organisation Bestimmungen erlassen, welche das Akkreditierungskriterium gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG konkretisieren (Art. 25 Abs. 2 MedBG).

¹ SR 811.11

Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen vom 27. Juni 2007² (Medizinalberufeverordnung, MedBV) delegiert die Kompetenz zur Konkretisierung des Akkreditierungskriteriums gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG, Qualitätsstandards in einer Verordnung zu erlassen, ans EDI.

Mit der Verordnung über die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe vom 20. August 2007³ hat das EDI entsprechende Qualitätsstandards für die Weiterbildung bestimmt. Gemäss Anhang zur Verordnung werden diese unter der Internetadresse des BAG⁴ publiziert. Alle Weiterbildungsgänge, die akkreditiert werden sollen, werden daraufhin überprüft, ob sie diese Qualitätsstandards im Sinne von Artikel 3 dieser Verordnung erfüllen.

4. Gemäss Artikel 26 Absatz 1 MedBG reicht die für einen Weiterbildungsgang verantwortliche Organisation das Gesuch um Akkreditierung eines Weiterbildungsgangs bei der Akkreditierungsinstanz ein. Dem Gesuch muss ein Bericht über die Erfüllung der Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 Absatz 1 und 2 MedBG (Selbstbeurteilungsbericht) beigelegt werden (Art. 26 Abs. 2 MedBG).
5. Die Fremdevaluation wird durch das Akkreditierungsorgan durchgeführt (Art. 27 MedBG). Das Akkreditierungsorgan ist gemäss Artikel 48 Absatz 2 MedBG i.V.m. Artikel 11 Absatz 1 MedBV das OAQ.
6. Die Fremdevaluation besteht aus der Prüfung des Weiterbildungsgangs durch eine Expertenkommission, welche dem Akkreditierungsorgan einen begründeten Antrag zur Akkreditierung unterbreitet (Art. 27 MedBG). Dieser wird der MEBEKO, Ressort Weiterbildung zur Anhörung vorgelegt. Danach kann das Akkreditierungsorgan den Antrag zur weiteren Bearbeitung an die Expertenkommission zurückweisen oder ihn selber bearbeiten und ihn, wenn erforderlich, mit einem Zusatzantrag und einem Zusatzbericht der Akkreditierungsinstanz zur Entscheidung überweisen (Art. 27 Abs. 5 MedBG). Die Akkreditierungsinstanz entscheidet nach Anhörung der MEBEKO, Ressort Weiterbildung über die Anträge und kann die Akkreditierung mit Auflagen verbinden (Art. 28 MedBG).
7. Gemäss Artikel 29 MedBG gilt die Akkreditierung höchstens sieben Jahre.
8. Die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge wird durch Gebühren finanziert (Art. 32 Abs. 2 MedBG). Gemäss Anhang 5, Ziffer 6 MedBV betragen diese Gebühren zwischen 10'000 und 50'000 Franken.

B. Materielles

1. Die FMH ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907⁵ (ZGB). In ihren Statuten (Version vom 28. Mai 2009) ist ihre Zuständigkeit für die Weiter- und Fortbildung festgelegt und an das SIWF delegiert.
2. Das SIWF hat beim EDI am 28. August 2009 ein Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsgangs im Fachbereich Nuklearmedizin, welcher zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führt, eingereicht. Dem Gesuch wurde ein Selbstbeurteilungsbericht mit Anhängen beigelegt.

² SR 811.112.0

³ SR 811.112.03

⁴ www.bag.admin.ch/themen/berufe/00415/00579/index.html

⁵ SR 210

3. Mit Schreiben vom 18. September 2009 ersuchte das BAG um Vervollständigung der Unterlagen (Datum der Verabschiedung des Berichts durch das zuständige Organ der Fachgesellschaft). Mit Antwort vom 16. November 2009 wurde die fehlende Unterlage eingereicht.
4. Die Fremdevaluation wurde vom OAQ im Dezember 2009 aufgenommen. Im Expertenbericht vom 8. Juni 2010 beantragte die Expertenkommission eine Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in Nuklearmedizin ohne Auflagen.
5. Der Schlussbericht des OAQ vom 23. August 2010 enthält aber folgende Empfehlung:
 - Ein formalisierter Selektionsprozess und eine Beschwerdemöglichkeit sollten festgelegt werden.
6. Am 8. Juni 2010 hat das OAQ die Stellungnahme der Schweizerischen Fachgesellschaft für Nuklearmedizin zur allfälligen Korrektur von Fakten und Zahlen im Bericht der Expertenkommission erhalten. Die Fachgesellschaft hat den Bericht zur Kenntnis genommen und akzeptiert. Nachdem auch die erste Anhörung der MEBEKO, Ressort Weiterbildung am 16. Juni 2010 keine formalen Mängel ergeben hat, hat das OAQ am 23. August 2010 dem BAG in seinem Schlussbericht sein Einverständnis zum Antrag der Expertenkommission mitgeteilt.
7. Am 24. Mai 2011 hat die MEBEKO, Ressort Weiterbildung im Rahmen der zweiten Anhörung dem Antrag der Expertenkommission zur Akkreditierung ohne Auflagen ebenfalls zugestimmt und folgende Empfehlungen gemacht:

Empfehlungen für alle Weiterbildungsgänge der Humanmedizin:

- Die Einführung eines Logbuches (e-Logbuch) wird in allen Weiterbildungsgängen empfohlen.
 - Für die verschiedenen Verantwortungsträger der Weiterbildung sollten geeignete Weiterbildungsangebote geschaffen werden.
 - Das SIWF sollte die Fachgesellschaften anhalten, für eine professionelle und kontinuierliche Wahrnehmung der Verantwortung für die verschiedenen Aufgaben in der Weiterbildung in ihrer Organisation zu sorgen.
8. In Anbetracht der obigen Ausführungen wird folgendes festgestellt:

Der Weiterbildungsgang in Nuklearmedizin erfüllt die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 MedBG.

Im Übrigen wird auf die Empfehlungen unter Ziffer 5 und 7 Materielles hingewiesen, sowie auf weitere Empfehlungen des Expertenberichtes sowie des Schlussberichtes des OAQ aufmerksam gemacht. Diese Berichte sind unter der Internetadresse des BAG⁶ publiziert.

III. Entscheid

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie Artikel 28 und 47 Absatz 2 MedBG wird

verfügt:

1. Der Weiterbildungsgang im Fachbereich Nuklearmedizin wird ohne Auflage akkreditiert.
2. Die Akkreditierung gilt für die Dauer von sieben Jahren ab Rechtskraft der Verfügung.

⁶ <http://www.bag.admin.ch/themen/berufe/00415/03945/06147/index.html?lang=de>

3. Die Verfügung hat aufschiebende Wirkung.

4. Gestützt auf Artikel 32 Absatz 2 MedBG sowie Artikel 15 und Anhang 5, Ziffer 6 MedBV werden folgende Gebühren festgelegt:

Gebührenrechnung:


Aufwand des BAG		
Geschäftsstelle Akkreditierung & Qualitätssicherung	CHF	6'454.-
Aufwand des OAQ		
Interne Kosten	CHF	5'749.-
Auslagen		
Externe Kosten Honorare + Spesen	CHF	7'628.-
Mehrwertsteuer (8%)	CHF	1'070.-
Total Gebühren	CHF	<u>20'901.-</u>

abzüglich des geleisteten Gebührevorschusses SIWF (anteilmässig pro Fachgesellschaft 1/43)

1. Rate (Eingang: 07.10.2009)	CHF	- 9'767.-
2. Rate (Eingang: 07.10.2009)	CHF	- 4'186.-
3. Rate (Eingang: 07.10.2009)	CHF	- 2'791.-
4. Rate AIM, prakt.Az (Eingang: 31.08.2010)	CHF	- 814.-

Noch geschuldet **CHF** **3'343.-**
=====

Eidgenössisches Departement des Innern



Didier Burkhalter
Bundesrat

Zu eröffnen:

- Schweiz. Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) der FMH
Dr. med. Werner Bauer
Elfenstrasse 18, 3006 Bern

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begeh-

ren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und der Unterschrift des Beschwerdeführers (oder der Beschwerdeführerin) oder der Vertretung zu enthalten; die angefochtene Verfügung (oder der angefochtene Entscheid) und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Kopie(n): - BAG
- MEBEKO, Ressort Weiterbildung
- Schweizerische Gesellschaft für Nuklearmedizin

Beilage(n): - Einzahlungsschein
- Begleitbrief EDI



CH-3003 Bern, GS-EDI

Schweiz. Institut für ärztliche Weiter-
und Fortbildung (SIWF) der FMH
Dr. med. Werner Bauer
Elfenstrasse 18
3006 Bern

Bern, 5. Juli 2011

Akkreditierungsverfahren 2011: Weiterbildung in Nuklearmedizin

Sehr geehrter Herr Präsident

Wir freuen uns, Ihnen in der Beilage den Akkreditierungsentscheid für den Weiterbildungsgang in *Nuklearmedizin* zukommen zu lassen. Der Entscheid lautet:

Akkreditierung ohne Auflagen gültig bis 31. August 2018

Ich möchte diese Gelegenheit wahrnehmen, um mich bei Ihnen und Ihrer Organisation für die gute Zusammenarbeit bei diesem umfassenden Akkreditierungsverfahren zu bedanken.

Der Entscheid kam aufgrund der Rückmeldungen von Expertinnen und Experten sowie der Medizinalberufekommission zustande. Sie finden alle relevanten Bezugspunkte in der beiliegenden Verfügung. Ich erlaube mir, an dieser Stelle auf die wichtigsten Punkte hinzuweisen:

- Die Fachgesellschaft wird ermuntert, einen formalisierten Selektionsprozess und eine Beschwerdemöglichkeit festzulegen.
- Die Fachgesellschaft wird aufgefordert, die Verpflichtungen, welche von den Weiterbildungnern im Rahmen der Weiterbildungsordnung erwartet werden, so zu unterstützen, dass die Motivation und das persönliche Engagement nicht beeinträchtigt werden.
- Die Fachgesellschaft wird angehalten, den Weiterzubildenden die Möglichkeit zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen weiterhin zu fördern.

Neben diesen spezifischen Empfehlungen der Expertinnen und Experten ist es mir ein Anliegen, an dieser Stelle einen Blick in die Zukunft zu werfen. Die Akkreditierungsverfahren sollen die kontinuierliche Qualitätsentwicklung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe unterstützen. Ich möchte Ihnen daher gestützt auf die vorhandenen Grundlagen nahe legen, im Hinblick auf 2018 folgende Punkte aufzunehmen oder weiterzuentwickeln:

- Die Weiterbildungsprogramme sollten in Zukunft vermehrt auf Kompetenzprofile basieren, was sich unter anderem auf die Definition der Lernziele (fachspezifische und nicht fachspezifische Schlüsselkompetenzen) sowie die Lehr- und Lernmethoden auswirken soll.
- Die didaktische und fachliche Weiter- und Fortbildung der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sollte gefördert werden.
- Die Anzahl der Weiterzubildenden soll in einem gesundheitspolitisch ausgewogenen und transparent dargelegten Verhältnis zur Anzahl der berufstätigen Spezialistinnen und Spezialisten (Bedarf) stehen.
- Die Weiterbildungsprogramme sollten die progressive Verschiebung von einer reinen kurativen Praxis zu einer globalen Patientenbegleitung im präventiven, kurativen, rehabilitativen und palliativen Sinn unterstützen.
- Im Rahmen des „Managed Care“ System sollte die Vernetzung unter den verschiedenen Medizinalberufen (Interdisziplinarität) und zwischen den Gesundheitsberufen (Interprofessionalität) schon während der Weiterbildung von den Weiterzubildenden routinemässig praktiziert werden.
- Im Sinne der Qualitätsstrategie des Bundes sollten die Prinzipien der Patientensicherheit und des Qualitätsmanagements im Laufe der Patientenbetreuung als fester Bestandteil der Weiterbildung eingebaut werden.

Gerne steht Ihnen das Bundesamt für Gesundheit für Fragen und Diskussionen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Didier Burkhalter
Bundesrat



organ für akkreditierung und qualitätssicherung
der schweizerischen hochschulen

Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Humanmedizin 2009-11

Weiterbildungsgang zum Facharzt/zur Fachärztin für

Nuklearmedizin

Schlussbericht des OAQ

Juli 2010

Inhalt

1	Akkreditierungsverfahren	3
2	Der Ablauf des Akkreditierungsverfahrens	4
3	Kurzbeschreibung des Weiterbildungsgangs.....	5
4	Selbstbeurteilungsbericht.....	5
5	Gutachten durch Expertinnen und Experten.....	5
5.1	Beurteilung und Empfehlungen	6
5.2	Stellungnahme der Fachgesellschaft	6
5.3	Stellungnahme der MEBEKO.....	6
6	Schlussbeurteilung des OAQ.....	6
6.1	Prämisse	6
6.2	Beurteilung und Empfehlungen	7
6.3	Akkreditierungsempfehlung.....	7

1 Akkreditierungsverfahren

Die Akkreditierung ist ein mehrstufiges Qualitätsprüfungsverfahren mit formalem Entscheid darüber, ob eine Institution, ein Studien- oder Weiterbildungsgang vorgegebene Qualitätsstandards erfüllt.

Die gesetzliche Grundlage für die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Humanmedizin ist das Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (MedBG). Die der Akkreditierung zugrunde liegende Qualitätsprüfung basiert auf den im Gesetz verankerten Akkreditierungskriterien für Weiterbildungsgänge (Art. 25 Abs. 1 MedBG) und impliziert die gesetzlich festgelegten Weiterbildungsziele (Art. 4 und 17 MedBG).

Auftraggeber der Akkreditierung ist das Eidgenössischen Departements des Inneren (EDI), welches das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung (OAQ) mit der Durchführung der externen Begutachtung mandatiert hat.

Das schweizerische Akkreditierungsverfahren beruht auf international anerkannten Praktiken. Es umfasst

- eine Selbstbeurteilung des Weiterbildungsgangs (Selbstevaluation gemäss Art. 26 MedBG) (Phase 1).
- eine externe Begutachtung (Fremdevaluation gemäss Art. 27 MedBG) durch unabhängige Experten (Phase 2); diese Phase wird mit einem Schlussbericht des OAQ zu handen des EDI abgeschlossen
- den Akkreditierungsentscheid durch das EDI, der nach Anhörung der Medizinalberufekommission gefällt wird (Art. 28 Abs. 1 MedBG) (Phase 3).

In der Selbstbeurteilung und der externen Begutachtung werden für die Weiterbildung wichtige Themenbereiche ("Prüfbereiche") anhand festgelegter und publizierter Qualitätsstandards¹ evaluiert.

Der Selbstbeurteilungsbericht wurde durch zwei vom OAQ beauftragte, unabhängige Fachexperten begutachtet. Die zuständige Fachgesellschaft als auch die Medizinalberufekommission (MEBEKO) hatten Gelegenheit, zum Selbstbeurteilungsbericht und zu den Ergebnissen der Begutachtung Stellung zu nehmen.

Der vorliegende Schlussbericht wird dem EDI vorgelegt (mit Kopie an die MEBEKO, die Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) und die jeweiligen medizinischen Fachgesellschaften). Er basiert auf der Programmbeschreibung und dem Selbstbeurteilungsbericht der Fachgesellschaft, dem Expertenbericht und der möglichen Stellungnahmen der Fachgesellschaft und MEBEKO zum Expertenbericht als auch den

¹ Qualitätsstandardsets: <http://www.bag.admin.ch/themen/berufe/00415/00579/index.html?lang=de>

Kurzberichten der stichprobenartig durchgeführten Visiten an ausgesuchten Weiterbildungsstätten.

Der OAQ Schlussbericht ist kurz gehalten. Ausführliche Informationen gibt der Expertenbericht.

2 Der Ablauf des Akkreditierungsverfahrens

Die Selbstbeurteilungsberichte der zu akkreditierenden Weiterbildungsgänge sind im OAQ Ende September 2009 eingetroffen. Ausnahme sind die Selbstbeurteilungsberichte zu den Weiterbildungsgängen „Allgemeine Innere Medizin“ und „Praktischer Arzt/ Praktische Ärztin“, denen eine Fristerstreckung zur Einreichung derselben bis zum 14. März 2010 gewährt wurde.

Für alle Verfahren ist ein Gutachten zum Selbstbeurteilungsbericht der verantwortlichen Fachgesellschaft zu ihrem Weiterbildungsgang erstellt worden. Dieses Gutachten ist die wichtigste vergleichbare Grundlage für die Akkreditierung aller Weiterbildungsgänge. Das OAQ hat für diese Aufgabe je Weiterbildungsgang zwei Fachexperten benannt – in der Regel eine Person aus der Schweiz und eine aus dem Ausland. Deren Qualifikation, Reputation und Unabhängigkeit ist durch das OAQ und dessen Wissenschaftlichen Beirat als auch die zuständige Fachgesellschaft geprüft worden.

Die Erstellung der Gutachten durch die ernannten Experten sollte nach unseren Vorgaben innert 4 Wochen erfolgen, hat aber de facto in den allermeisten Fällen deutlich mehr Zeit in Anspruch genommen.

Nach dem Eintreffen der Berichte im OAQ hatten die zuständigen Fachgesellschaften 20 Tage Zeit, Stellungnahmen zu den Gutachten zu verfassen. Die allfällige Stellungnahme wurde wiederum durch das OAQ den Fachexperten zugestellt, die entscheiden konnten, ob sie daraufhin ihren Bericht anpassen oder nicht. Der so finalisierte Expertenbericht wurde inklusive Stellungnahme an das Bundesamt für Gesundheit (BAG) übersendet, das die Berichte zur Begutachtung für die MEBEKO frei geschaltet hat. Der MEBKO stand ein Monat zur prozeduralen Prüfung und zur Stellungnahme zur Verfügung. Wiederum hat das OAQ diese allfälligen Stellungnahmen an die Fachexperten zum nochmaligen Erwägen an die Experten weitergeleitet mit der Chance, Änderungen vorzunehmen und Kommentare in das Gutachten zu integrieren.

Bei einigen Fachgesellschaften fanden ausserdem noch eine oder mehrere Vor-Ort-Visiten von Weiterbildungsstätten statt, um ein Bild von der Umsetzung der Weiterbildungskonzepte in der Praxis zu ermöglichen. Die Visiten wurden zusammen mit den obligatorischen Vor-Ort-Visiten von Weiterbildungsstätten der FMH durchgeführt. Vom OAQ wurden für die Visiten je zwei Fachexperten beauftragt – wo immer möglich dieselben Personen, die auch das jeweilige Gutachten verfasst haben. Die Visiten dauerten in der Regel 4-6 Stunden und in den Interviews (mit Vertretern aller Funktionsgruppen) wurden Daten zur Weiterbildung und zur Situation der Weiterzubildenden erhoben.

Da es sich um eine ausgewählte Stichprobe von Weiterbildungsstätten handelt und zudem nicht bei allen Weiterbildungsgängen Visiten stattfanden, ist die Relevanz und der Aussagewert der Ergebnisse der Visiten notwendigerweise für das gesamte Akkreditierungsverfahren begrenzt. Nichtsdestotrotz konnten wir feststellen, dass in den allermeisten Fällen sowohl von den involvierten Experten als auch von den Weiterbildungsstätten selbst, die Visiten als informativ und konstruktiv eingeschätzt wurden.

Auf der Grundlage all dieser Dokumente hat das OAQ schliesslich einen Schlussbericht je Weiterbildungsgang erstellt mit einer Akkreditierungsempfehlung.

3 Kurzbeschreibung des Weiterbildungsgangs

Die Weiterbildung zum Facharzt / zur Fachärztin für Nuklearmedizin dauert fünf Jahre und gliedert sich in eine nicht-fachspezifische Weiterbildung (1 Jahr) und eine fachspezifische Weiterbildung (4 Jahre).

Der Facharzt / die Fachärztin soll nach der Weiterbildung befähigt sein, nuklearmedizinische Diagnostik und Therapie selbstständig unter Berücksichtigung von evidenzbasierten Erkenntnissen durchzuführen.

4 Selbstbeurteilungsbericht

Der Selbstbeurteilungsbericht der Schweizerischen Gesellschaft für Nuklearmedizin ist datiert vom 24. Juli 2009 und wurde Ende September 2009 durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG) dem OAQ weitergeleitet. Der Bericht erfüllt die formalen Anforderungen des OAQ gemäss Leitfaden Selbstbeurteilung. Der Bericht ist nach den Prüfbereichen gegliedert und beantwortet die einzelnen Standards. Im Bericht aufgenommen wurden ebenfalls die Empfehlungen des OAQ aus dem letzten Akkreditierungsverfahren von 2005. Die Expertin und der Experte konnte sich durch den Bericht ein umfassendes Bild über den Weiterbildungsgang machen. Insbesondere loben die Expertin und der Experte die Detailliertheit und Präzision der Ausführungen.²

5 Gutachten durch Expertinnen und Experten

Die externe Begutachtung des Weiterbildungsganges erfolgte durch zwei vom OAQ beauftragte Experten.

- Prof. Dr. med. Dr. rer. nat. Otmar Schober . Direktor der Klinik und Poliklinik für Nuklearmedizin, Universitätsklinikum Münster
- Prof. Dr. med. Reingard Aigner, Klinische Abteilung für Nuklearmedizin, LKH-Univ. Klinikum Graz

² Expertenbericht, S. 2.

Der Expertenbericht ging beim OAQ am 17. Mai 2010 ein. Er ist entsprechend den Vorgaben des OAQ strukturiert und ist gegliedert in einen allgemeinen Teil und einen Teil, welcher der Beantwortung der Qualitätsstandards gewidmet ist. Der Bericht nimmt zu allen Standards Stellung.

5.1 Beurteilung und Empfehlungen

Die Expertin und der Experte kommen in ihrem Bericht zum Schluss, dass der Weiterbildungsgang Nuklearmedizin alle Qualitätsstandards erfüllt. Die Weiterbildung sei vorbildlich und zukunftsorientiert ausgerichtet. Allen wesentlichen Anforderungen werde in überaus grossem Masse und gebührend Rechnung getragen.³ Insbesondere seien die Empfehlungen aus der Akkreditierung von 2005 soweit dies sinnvoll war umgesetzt worden. Dies habe zu einer deutlichen Verbesserung der Weiterbildung auch unter dem Aspekt der ständigen und fortlaufenden Qualitätssicherung geführt⁴. Die Expertin und der Experte sind der Ansicht, dass keine Empfehlungen formuliert werden müssen und empfehlen eine Akkreditierung ohne Auflagen.

5.2 Stellungnahme der Fachgesellschaft

Die Fachgesellschaft hat mit Schreiben vom 26. Mai 2010 zu dem Expertenbericht Stellung genommen. Sie kommt zum Schluss, dass der Bericht der Expertin und des Experten fair abgefasst wurde. Faktische Fehler oder Missverständnisse der Gutachter seien nicht gefunden worden, weshalb keine Notwendigkeit bestehe, den Bericht zu ergänzen oder zu kommentieren.

5.3 Stellungnahme der MEBEKO

Die MEBEKO hat mit Schreiben vom 16. Juni 2010 festgestellt, dass das Akkreditierungsverfahren keinen prozeduralen Mangel aufweist.

6 Schlussbeurteilung des OAQ

6.1 Prämisse

Das OAQ gründet seine Schlussbeurteilung im gegenwärtigen Akkreditierungsverfahren in erster Linie auf Daten zur Qualität des Weiterbildungsprozesses der Programme und mischt sich nicht in inhaltliche Belange der Fachgesellschaft ein. Empfehlungen der Experten zu inhaltlichen Fragen wurden deshalb für die Schlussbeurteilung nicht berücksichtigt.

³ Expertenbericht, S. 14.

⁴ Expertenbericht, S. 14 f.

6.2 Beurteilung und Empfehlungen

Das OAQ stimmt mit den Experten in der generell positiven Beurteilung des Weiterbildungsgangs Nuklearmedizin überein und betrachtet die für den Akkreditierungsentscheid massgebenden Qualitätsstandards als erfüllt.

Standard 4.1 wird vom Weiterbildungsprogramm nicht erfüllt. Ein formalisierter Selektionsprozess ist nicht vorhanden und auch eine Beschwerdemöglichkeit existiert nicht. Dies ist jedoch erklärbar aus den arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen in der Schweiz und entsprechend muss dieser Standard auch ausgelegt werden. Eine Auflage zu diesem Standard zu formulieren, erscheint deshalb nicht angebracht.

6.3 Akkreditierungsempfehlung

Aufgrund des Berichts der Experten, Prof. Dr. Dr. Otmar Schober und Prof. Dr. Reingard Aigner, der Stellungnahmen der Fachgesellschaft und der MEBEKO, sowie unter Berücksichtigung der Beschreibung des Weiterbildungsgangs, des Selbstbeurteilungsberichts der Fachgesellschaft empfiehlt das OAQ die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs zum Facharzt / zur Fachärztin Nuklearmedizin für 7 Jahre ohne Auflagen.

Univ.-Prof. Dr. med. Dr. rer. nat. OTMAR SCHOBER
Direktor der Klinik und Poliklinik für Nuklearmedizin
der Universitätskliniken Münster

Albert-Schweitzer-Straße 33
D - 48129 Münster
Telefon 0251 - 8347362
Telefax Abteilung 0251 – 8347383
Telefax Vorzimmer 0251 – 8347363
Telefon PET – Anmeldung 0251 – 8347379
Telefon zentrale Terminvergabe 0251 – 8347370
E-mail: nuklear@uni-muenster.de
homepage: medweb.uni-muenster.de/institute/nuklear

Expertenbericht

Gutachten zum Selbstbeurteilungsbericht für die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs Nuklearmedizin

Reingard Aigner, Graz/Österreich

Otmar Schober, Münster/Deutschland

1. Zusammenfassende Einleitung

Die Erstellung des Gutachtens erfolgte auf der Grundlage folgender zur Verfügung gestellter Dokumente:

- Selbstbeurteilungsbericht der Schweizerischen Gesellschaft für Nuklearmedizin vom 24. Juli 2009
- Zusammenfassung des o. g. Selbstbeurteilungsberichtes
- Weiterbildungsordnung der FMH (letzte Revision: 19. März 2009)
- Kommissionsbericht der FMH (Tätigkeitsbericht) vom 11. Mai 2009
- Weiterbildungsprogramm „Facharzt für Nuklearmedizin“ (letzte Revision: 06. September 2007)
- Dokumente laut beigefügtem CD-ROM Datenträger (Logbücher, Prüfungsunterlagen, Fragebögen)

Mit Hilfe dieser zur Verfügung gestellten umfangreichen Unterlagen konnte ein umfassendes Bild über die aktuelle Schweizer Weiterbildung zum Facharzt für Nuklearmedizin gewonnen werden. Ausdrücklich sollen an dieser Stelle die Detailliertheit und Präzision der Ausführungen erwähnt werden. Die Leitbilder und Ziele der Weiterbildung sind übersichtlich und deutlich formuliert und inhaltlich zu unterstützen.

Die Weiterbildung zum Facharzt der Nuklearmedizin muss in der Schweiz einigen regionalen und zum Teil historisch gewachsenen Besonderheiten des Gesundheitssystems Rechnung tragen. Ein direkter Vergleich mit der Weiterbildung im angelsächsischen Sprachraum ist daher nur eingeschränkt möglich. Hervorzuheben ist dabei besonders der dezentrale Aufbau des Gesundheitssystems in der Schweiz mit Verteilung der Weiterbildung in Institutionen unterschiedlicher Größe einschliesslich Arztpraxen. Das führt zu einer größeren Breite in der Ausbildung zum Nuklearmediziner, impliziert aber auch Probleme der Standardisierung und der Überprüfung der Qualitätsstandards. Von Vorteil in diesem System ist der enge auch persönliche Kontakt zwischen dem Weiterzubildendem und dem Weiterbildner. Aufbauend auf diesem persönlichen Verhältnis ergibt sich ein Großteil der Anforderungen an die Weiterbildung von allein. Der Weiterzubildende ist in der Zeit der Weiterbildung selbstverständlich praktisch am Patienten und als Dienstleister tätig. Das geschieht jederzeit unter der Supervision des Weiterbildners, der letztlich die Verantwortung bei der Diagnostik und Therapie trägt. Dieses *bedside-teaching* bedeutet ein hohes Maß an Engagement und Praxisorientiertheit.

Auch auf den Erwerb der erforderlichen theoretischen Kenntnisse im Rahmen der Weiterbildung muss hingewiesen werden. Auch hier bietet das Schweizer System eine große Zahl an Möglichkeiten für den Weiterzubildenden. Dazu tragen insbesondere die Universitätsklinik und die SGNM-SSNM bei. Positiv anzumerken ist die verpflichtende Forderung zu wissenschaftlichem Arbeiten während der Weiterbildungszeit. Selbstverständlich ist dabei, dass theoretische Weiterbildung und Literaturstudium nicht nur vorgeschrieben werden können; sie sind nur dann sinnvoll, wenn sie in Eigenregie und auch einer Eigenverantwortlichkeit von dem Weiterzubildenden selbst ausgehen. Es ist daher zu begrüßen, dass den Weiterzubildenden systematisch die Möglichkeit zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen gegeben wird.

Von Seiten der Weiterbildner wird im Rahmen der zu begutachtenden Weiterbildungsordnung eine Reihe von Verpflichtungen erwartet, denen er nachkommen muss. In der Regel stellt das auf der Basis der Zusammenarbeit kein Problem dar, zumal der Weiterzubildende Dienstleistungen selbstständig übernimmt. Ein zu großes Maß an Verpflichtungen muss nicht immer förderlich sein. Es könnte die Motivation des Weiterbildners beeinträchtigen, den Weiterzubildenden nach bestem Wissen und Gewissen mit persönlichem Engagement im täglichen kollegialen Miteinander auszubilden. Es könnte unter Umständen sogar dazu führen, dass Weiterbildner kein Interesse mehr haben, aktiv an der Weiterbildung teilzunehmen. Dieser Aspekt wurde im Selbstbeurteilungsbericht kritisch diskutiert, was sehr begrüßt werden muss.

Als positiven Aspekt darf daneben die Einführung der Logbücher als Dokumentation der Fortschritte der Weiterbildung jedes Einzelnen genannt werden, wenngleich bisher noch keine abschließenden Erfahrungsberichte vorliegen. Für den Fall, dass der administrative und zeitliche Aufwand, der mit dem Ausfüllen der Logbücher verbunden sind, nicht zu hoch ist und

dann auf Ablehnung stößt, versprechen die Logbücher ein hohes Maß an Standardisierung und Qualitätssicherung in der Weiterbildung.

Im Hinblick auf das erste Gutachten zur Akkreditierung muss überaus positiv bewertet werden, dass eine Reihe wichtiger Anregungen und Kritikpunkte umgesetzt und verbessert wurden. Dabei sind insbesondere die Strukturierung und Standardisierung der Facharztprüfung zu nennen. Über die Vor- und Nachteile einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung mag diskutiert werden. Die SGNM-SSNM hat sich für eine kombinierte Prüfung entschieden und es wird im aktuellen Bericht deutlich, dass insbesondere bei den Multiple-Choice-Fragen eine ausreichende Objektivierung und Kontrolle sichergestellt ist. Auch die Maßnahmen zur anschließenden Evaluation der Prüfungen sind zu begrüßen.

Ein weiterer positiv zu verzeichnender Aspekt ist die Sicherstellung einer ausreichenden unabhängigen Kontrolle der Weiterbildner, z.B. durch Supervisionen. Die Weiterzubildenden selbst werden nach demokratischem System in vielerlei Hinsicht selbst in die Weiterbildung einbezogen, etwa über die Fachgesellschaften oder über Umfragen, die wiederum direkt Auswirkungen auf die Weiterbildung haben. So ist besonders hervorzuheben, dass die Ergebnisse der jährlichen Assistentenumfrage professionell wissenschaftlich ausgewertet und *online* für jedermann transparent veröffentlicht werden.

Die Weiterbildung reagiert ferner vorbildlich auf die rasante Weiterentwicklung in Technik, EDV und IT und berücksichtigt diesen Aspekt umfassend.

2. Mitglieder der Expertengruppe

Univ.-Prof. Dr. Reingard Aigner, Klinische Abteilung für Nuklearmedizin, LKH-Univ. Klinikum Graz, Auenbrugger Platz 1, A 8036 Graz, Österreich

Univ.-Prof. Dr. Dr. Otmar Schober, Klinik und Poliklinik für Nuklearmedizin, Universitätsklinikum Münster, Albert-Schweitzer-Straße 33, D 48149 Münster, Deutschland

3. Präsentation des Weiterbildungsgangs Nuklearmedizin

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass es im Akkreditierungsbericht gelungen ist, die Schweizer Weiterbildung zum Facharzt für Nuklearmedizin anschaulich und umfassend vorzustellen. Auf alle geforderten Prüfbereiche wurden ausführliche Antworten gegeben. Die Ausführungen sind detailliert und verständlich. Nachfragen ergeben sich keine. Entsprechende Verweise auf die WBO oder andere wichtige Papiere sind korrekt und umfassend gegeben. Auf besonders wichtige Aspekte, wie die Verbesserung der Prüfungen, wurde ausführlich eingegangen. Es wurde versucht, die kritischen Anmerkungen der Erstgutachter zu berücksichtigen und Verbesserungen umzusetzen. Besonders positiv dürfen auch die fachspezifischen Vorbemerkungen erwähnt werden, die das Verständnis der Weiterbildung erheblich verbessern und deutlich machen, dass es sich um eine Schweizer Weiterbildung handelt, die neben aller Standardisierung doch auch individuell Schweizer Aspekte behält und daher nicht automatisch auf andere Länder übertragbar ist. Den europäischen Standards wird dennoch ausreichend Rechnung getragen. Schließlich sei auch die Zusammenfassung des Selbstbeurteilungsberichts von Herrn Krause lobend erwähnt. Er summiert in wenigen Sätzen die wesentlichen Kernpunkte der Schweizer Weiterbildung und spart dabei kritische Anmerkungen nicht aus. Die abschließende Diskussion einer zu großen Formalisierung halten wir durchaus für fruchtbringend. Die Beobachtung der Umsetzung der Weiterbildung in den kommenden Jahren wird hier mehr Klarheit bringen.

4. Würdigung des Selbstbeurteilungsberichts

Die vorliegende Schweizer Weiterbildung ist vorbildlich und zukunftsorientiert ausgerichtet. Sie wird dabei insbesondere den neueren Entwicklungen der Nuklearmedizin und ihrer Positionierung in der Reihe der Bildgebenden Verfahren und der Molekularen Bildgebung gerecht. Sie trägt zahlreichen lokalen und historisch gewachsenen Besonderheiten des

Gesundheitssystem in der Schweiz Rechnung, wird gleichzeitig aber auch dem Anspruch gerecht, der an Standardisierung, *evidence-based medicine* und Qualitätssicherung gestellt wird. Das Schweizer Weiterbildungssystem ist in außerordentlichem Maße demokratisch organisiert und garantiert an vielfältigen Eckpunkten direkte Einflussnahme der Weiterzubildenden. *Feed-back*, Evaluation und Dokumentation der Weiterbildungsergebnisse jedes einzelnen werden über Befragungen und deren Auswertungen, über Visitationen und insbesondere auch über die neu eingeführten Logbücher umfassend realisiert. Die letzten Revisionen des WBP und die Angleichung an den GSK1 sowie die Standardisierung und Strukturierung des mündlichen und schriftlichen Prüfungsverfahrens haben wesentlich zu einer Verbesserung der Weiterbildung beitragen können.

So wie sie sich uns darstellt, kann davon ausgegangen werden, dass sich junge Weiterzubildende umfassend zu eigenverantwortlich und ethisch tätigen und dabei gleichzeitig zu interdisziplinär arbeitenden Fachärzten für Nuklearmedizin mit ausreichenden theoretischen und praktischen Kenntnissen des gesamten Spektrums des Fachgebietes entwickeln werden.

5. Analyse

Teil 1: Beurteilung des Erreichungsgrads der Qualitätsstandards zur Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Humanmedizin

1. Prüfbereich: Leitbild und Ziele

1. Leitbild und Ziele

Verpflichtung zu selbständigem, lebenslangen Lernen gemäß Ziffer 1 des Fortbildungsprogramms der SGNM-SSNM sowie der FBO der FMH.

Die SGNM-SSNM führt einen jährlichen wissenschaftlichen Kongress mit anerkannten Fortbildungsveranstaltungen durch. Der Besuch von drei (3) nationalen bzw. internationalen Kongressen muss am Ende der Weiterbildung nachgewiesen werden.

Ziele: siehe Art. 4 der Statuten:

Förderung i.H. auf optimale Anwendungen am Patienten, Weiter- und Fortbildung *per se*, wissenschaftliche Tätigkeiten u.a. Nachwuchsförderung, Adaptation resp. Weiterentwicklung legislativer Belange (Arzneimittel, Medizinprodukte, Strahlenschutz); Schnittstelle MTRA und SVMTRA; medizinische Ethik, Standespolitik, Öffentlichkeitsarbeit (Belange der Nuklearmedizin, Strahlenschutz), Politik, medizinische Behörden, andere medizinische Fachgesellschaften.

2. Professionalität

Der Facharzt für Nuklearmedizin soll befähigt sein, das Fachgebiet in Diagnostik und Therapie selbständig, evidenz-basiert durchzuführen und zu interpretieren. Gesundheitsökonomische und ethische Aspekte, PatientInnensicherheit und Qualitätssicherung werden als zentral bedeutungsvoll genannt. Sozialkompetenz und Kommunikationsfähigkeit seien wesentlicher Teil der praktischen Weiterbildung (Vorbildfunktion der Weiterbildner).

Notfallsuntersuchungen und professioneller Umgang mit Notfall-Situationen: werden bereits zu Beginn der Ausbildung trainiert (gemäß 1.2 des WBP, zukünftiges Logbuch).

Förderung ethischen Handelns gemäß 3.1.9 und 4.9 des WBP und Gegenstandskatalog der 1. Teilprüfung Nuklearmedizin.

Förderung ökonomischen Handelns gemäß 3.1.9 des WBP und im GSK 1, Teil der praktischen Weiterbildung, auch hier: Vorbild der Weiterbildner.

Ökonomische Fragen: Teilnahme an interdisziplinären Konferenzen mit Diskussion über ökonomisch effiziente Indikationsstellung und Durchführung nuklearmedizinischer und radiologischer Untersuchungen.

Auf die Qualitätssicherung wird im WBP und GSK1 hinreichend eingegangen. Auch die Aspekte der Patientensicherheit werden berücksichtigt.

3. Kompetenzen bei Weiterbildungsabschluss

Die erforderlichen Kompetenzen, die bei Abschluss der Weiterbildung nachweisbar sein müssen, sind ausführlich und hinreichend von der Fachgesellschaft SGNM-SSNM beschrieben und sind darüber hinaus im GSK1 enthalten. Sie sind zudem ausreichend im Weiterbildungsprogramm der Fachgesellschaft und im GSK1 dokumentiert.

2. Prüfbereich: Weiterbildungsgang

2.1 Weiterbildungsstruktur

Beschreibung in WBP, GSK 1 der SGNM-SSNM.

Der Zugang zu Mentoren und Tutoren ist im Sinne der Bildungsberatung möglich.

2.2 Wissenschaftliche Methoden

Der Zugang des Weiterzubildenden zu wissenschaftlichen Informationen und Methoden im Fachgebiet ist im WBP und z.T. im GSK 1 geregelt.

Ausbildung und Prüfung orientieren sich an den Leitlinien der Fachgesellschaften (DGN, EANM, SNM).

2.3 Inhalt des Weiterbildungsgangs

Die geforderten Inhalte der Weiterbildung werden vermittelt. Hervorzuheben ist, dass diese vielfältigen Kenntnisse überregional in nuklearmedizinischen und radiologischen Universitätsinstituten im Rahmen von Vorbereitungskursen auf den 1. Teil der Facharztprüfung angeboten werden. Juristische Grundlagen werden im Strahlenschutzkurs des BAG vermittelt.

Dem praktischen Teil der Weiterbildung wird durch *Bedside teaching*, Befundrapporte und Teilnahme an interdisziplinären Konferenzen im Besonderen Rechnung getragen. Geprüft werden diese Fähigkeiten im Rahmen der 2. Teilprüfung, die als Demonstrationsprüfung konzipiert ist.

Die Einbindung in die Arbeitsteams stellt die Ausbildung zum Gesundheitsadvokaten, Administrator und Manager sicher.

Bezüglich der wissenschaftlichen Ausbildung wird auf das WBP verwiesen.

2.4 Aufbau, Zusammensetzung und Dauer des Weiterbildungsgangs

Je nach Organisation der Weiterbildungsstätte erfolgt die Weiterbildung in Modulen (Rotationen). Vor allem in Weiterbildungsstätten der Kategorie B kann der Aufbau integrativ sein, d.h. der Assistenzarzt wird schon zu Beginn an verschiedenen Modalitäten ausgebildet.

Jede Weiterbildungsstätte publiziert dazu ihr Weiterbildungskonzept.

Die Facharztprüfung besteht aus 2 Teilprüfungen.

Ärzte in Weiterbildung werden regelmäßig an nationale und internationale Kurse und Fortbildungsveranstaltungen entsandt, z.B. an den Internationalen Diagnostikkurs Davos oder die Jahrestagungen der SGNM-SSNM, DGN, SFNMB, EANM oder SNM sowie italienischsprachige Kurse und sonstige Kongresse im benachbarten Ausland.

Theoretische Kenntnisse werden ferner über die Teilnahme an klinischen Fortbildungsveranstaltungen der jeweiligen Spitäler sowie der Universitätsspitäler vermittelt.

Darüber hinaus werden theoretische Kenntnisse im Rahmen der systematischen Supervision der auszubildenden Ärzte erworben, im sogenannten *bedside teaching*.

Strukturierte Weiterbildungsveranstaltungen der Weiterbildungsstätten sind im WBP für Weiterbildungsstätten der Kategorien A und B beschrieben.

2.5 Management des Weiterbildungsgangs

Die Verantwortung und die Befugnisse für das Management, die Organisation, Koordination und Umsetzung des Weiterbildungsganges sind klar festgelegt. Dazu zählen im Einzelnen:

Artikel 4: SIWF als oberstes Organ in der Weiterbildung, Generalkompetenz für alle Maßnahmen und Entscheide, die nicht einer anderen Instanz vorbehalten sind, i.e. Revisionen der WBO, WBP der Fachgesellschaften, Auslegungsfragen, Anerkennung und Genehmigung von Revisionen der Fähigkeitsprogramme, Begutachtung von Gesuchen zur Schaffung neuer Facharzt-Titel und Schwerpunkte, Wahl der SIWF-Delegierten in die TK, WBSK.

Artikel 5: Schweizerische Ärztekammer, oberstes Organ: Beschlussfassung über das Budget des SIWF.

Artikel 7: Titelkommission: beantwortet Anfragen der Weiterzubildenden über die Gestaltung und die Anrechnung der WB, beurteilt Gesuchen für die Erteilung eines Facharzt-Titels oder Schwerpunktes.

Artikel 8 Weiterbildungsstättenkommission: Anerkennung / Ein- und Umteilung der Weiterbildungsstätten.

Artikel 9: Einsprachekommission Weiterbildungstitel: unabhängige und unparteiische Einspracheinstanz gemäß Art. 25, Abs. 1 lit. j des MedBG.

Artikel 10. Einsprachekommission Weiterbildungsstätten: unabhängige und unparteiische Einspracheinstanz gemäß Art. 25 Abs. 1 lit. j des MedBG.

Artikel 11 Fachgesellschaften: Ausarbeitung der Weiterbildungsprogramme und deren Revisionen, Organisation und Durchführung der Facharzt-Prüfungen, Stellungnahme zu Einsprachen betreffend Erteilung eines Facharzt-Titels oder Schwerpunktes, Durchführung von Visitationen bei Anerkennungen von WB-Stätten.

SGNM-SSNM: Haben die Verantwortlichkeiten für Organisation, Koordination und Umsetzung des WBP wie folgt geregelt: Vorstand der SGNM-SSNM ist oberstes Steuerungsorgan.

Die Kommission Facharztprüfung der SGNM-SSNM verantwortet die beiden Teile der Facharztprüfung und führt diese durch. Jede Weiterbildungsstätte benennt einen Verantwortlichen für die Weiterbildung mit der nötigen Fachkunde. Die

Verantwortlichkeit ist geregelt über den Leiter einer Weiterbildungsstätte für die Weiterbildungszeit eines weiterzubildenden Arztes in dieser Abteilung.

Die Weiterbildner sind in der Kommission für WB und FB vertreten und daher in die Planung der Weiterbildung einbezogen. Auch dem Weiterzubildenden wird eine Einflussnahme auf die Gestaltung der Weiterbildung im direkten Dialog gewährleistet.

2.6 Weiterbildung der Dienstleistung

Durch starken Praxisbezug der Weiterbildung werden Weiterbildung und Dienstleistung vernetzt und stehen in ausgewogenem Verhältnis zueinander. Eine weitere Trennung lässt sich letztlich nicht messen. Durch engmaschige Supervision bei Interventionen und Befunden mit der Verantwortlichkeit beim Supervisor wird das fallbezogene („bedside“)-Lernen in idealer Weise praktiziert. Durch zusätzliche theoretische Weiterbildung, die in allen Weiterbildungsstätten verpflichtend stattfinden (5.3 des WBP) wird sichergestellt, dass sich die Weiterbildung nicht den Dienstleistungen unterordnen kann.

3. Prüfbereich: Beurteilung der Weiterzubildenden

3.1 Beurteilungsmethoden und Feedback

Einmal jährlich bzw. am Ende jeder Weiterbildungsperiode stellt der verantwortliche Arzt der Weiterbildungsstätte dem Weiterzubildenden ein FMH-Zeugnis mit den fachspezifischen Zusatzblättern aus, die laufende Dokumentation der praktischen Erfahrung wird belegt durch die Untersuchungs- und Therapiezahlen im Radiologieinformationssystem (RIS) der Weiterbildungsstätten. Die in Überarbeitung befindliche Version des WBP schreibt die Führung eines Logbuches vor, das der periodischen Dokumentation der erzielten Lernfortschritte des Weiterzubildenden dient. Die Dokumentation der laufenden Untersuchungen wird mit dem RIS sichergestellt.

Summative Beurteilung: der Nachweis der praktischen Erfahrung wird gemäß 3.4.1 des WBP erbracht (RIS-Dokumentation oder Einzelnachweis). Durch erfolgreiche Absolvierung der beiden Facharztprüfungen erbringt der Kandidat den Nachweis gemäß WBP Ziffer 3.

Die Facharztprüfungen werden aufgrund des Leitfadens „Kompetent prüfen“ des IML, Universität Bern und in Anlehnung an die Fachliteratur konzipiert, um die Reliabilität zu gewährleisten.

Der 1. Teil der Prüfung besteht vollständig in einer *Multiple Choice*-Prüfung, ebenso der schriftliche Teil der 2. Prüfung. Der Ablauf der mündlichen Prüfung wird durch vorherigen Konsens der Mitglieder der Prüfungskommission festgelegt. Durch methodische Analysen der Prüfungskommission über Jahre wird gewährleistet, dass das Niveau der Prüfungen konstant bleibt.

Die Prüfungsordnung ist im WBP, GSK1 und Logbuch (Entwurf eingereicht bei der FMH) dokumentiert.

3.2 Beziehung zwischen Beurteilung und Weiterbildung

Diesbezüglich kann auf das WBP und auf die periodischen schriftlichen Dokumentationen (Logbuch) verwiesen werden.

4. Prüfbereich: Weiterzubildende

4.1 Zulassungsbedingungen und Selektionsprozess

Voraussetzung ist das eidgenössische Arztdiplom oder ein gleichwertiges ausländisches Diplom. Anerkannte Weiterbildungsstätten schließen mit dem Weiterzubildenden einen schriftlichen Arbeitsvertrag. Die Auswahl des Weiterzubildenden muss nach transparenten und sachgerechten Kriterien erfolgen. Auf der Ebene des WBP besteht kein definierter Selektionsprozeß, so dass auch keine Beschwerdemöglichkeit bei Nichtanstellung erfolgt.

4.2 Anzahl Weiterzubildende

Die von der Weiterbildungsstätte zu erbringenden Voraussetzungen sind in Ziffer 5.1 des WBP festgelegt (Lerninhalte als schriftlich formuliertes Programm, definiertes Rotationsprinzip, regelmäßige interne WB-Veranstaltungen, regelmäßige fächerübergreifende Konferenzen, auswärtige Weiter- und Fortbildungen, Fallsammlung, Fachliteratur).

Die Anzahl der Weiterzubildenden ist dabei weder nach unten noch nach oben exakt definiert. Die Anzahl der möglichen Weiterbildungsstellen ergibt sich aus der Anzahl der Untersuchungen und dem Untersuchungsspektrum. Sie liegt für die Universitätsspitäler (Kategorie A) in einem Bereich zwischen 2 und 4, für die Kategorie B-Weiterbildungsstätten bei 1-2 Weiterbildungsstellen.

4.3 Betreuung und Beratung der Weiterzubildenden

Beratung, Tutoring und Mentoring sind im WBP nicht explizit festgelegt, sie obliegen dem Leiter der WB-Stätte.

4.4 Arbeitsbedingungen

Allgemein wird von einer wöchentlichen Arbeitszeit von 50 Stunden, davon 42 Stunden Dienstleistung und 8 Stunden Weiterbildung ausgegangen. Abwesenheiten bis zu 8 Wochen / Jahr müssen nicht nachgeholt werden. Die Einhaltung der Arbeitsgesetze ist Teil der Anstellungsverträge (zwischen Weiterzubildenden und Träger der Einrichtung). Mindestens 50% der fachspezifischen Weiterbildung und die gesamte nicht-fachspezifische Weiterbildung können in Teilzeit absolviert werden.

4.5 Mitsprache der Weiterzubildenden

Eine angemessene Mitsprache der Weiterzubildenden bei der Gestaltung und Evaluation des Weiterbildungsganges ist gewährleistet. Es besteht die Möglichkeit der ordentlichen Mitgliedschaft der FMH. Weiterzubildende sind über den VSAO in den Gremien der FMH vertreten und partizipieren so an der Gestaltung und Genehmigung der WBP.

Auch über eine Juniormitgliedschaft der SGNM-SSNM ist eine aktive Einflußnahme durch direkte Eingaben und Vorsprachen bei der Kommission WFB möglich. Diese sind dabei nicht an eine Mitgliedschaft in der SGNM-SSNM gebunden.

5. Prüfbereich: Personalstand

5.1 Anstellungspolicy

Im WBP (Ziffer 5.3) und in Art. 39 der WBO ist festgelegt, dass der Leiter der Weiterbildungsstätte Facharzt für Nuklearmedizin sein muss, er muss bei einer Weiterbildungsstätte der Kategorie A vollamtlich tätig sein.

5.2 Weiterbildner

Die didaktischen Qualifikationen der Weiterbildner sind nicht im WBP festgelegt. Die wissenschaftlichen Kompetenzen werden aber in Ziffer 5.1-5.3 festgelegt. WB-Verantwortliche in Kategorie A müssen überdies habilitiert sein und belegen damit ihre wissenschaftlichen und lehrmäßigen Qualifikationen.

Gemäß WBP 1 Absatz 2 müssen die Facharztanwärter in ihrer nuklearmedizinischen Weiterbildung an Forschungsprojekten und Qualitätsstudien in ihrem Fachgebiet

mitwirken und wissenschaftliche Arbeiten in ihrem Fachgebiet kritisch beurteilen können. Die wesentliche Mitwirkung an einem publizierten *peer reviewed-paper* ist von der WBP 2.3 als eine der Voraussetzungen zur Erlangung des Facharzttitels Nuklearmedizin vorgeschrieben.

6. Prüfbereich: Weiterbildungsstätten und Ressourcen für die Weiterbildung

6.1 Klinische Einrichtungen

Als Weiterbildungsstätten können Spitäler, Kliniken, Arztpraxen, Institute, Spezialanstalten, Ambulatorien und weitere nicht näher spezifizierte im Bereich der Medizin tätige Institutionen in der Schweiz anerkannt werden. Der Leiter der Weiterbildungsstelle muss Facharzt des jeweiligen Fachgebietes sein.

Jede Weiterbildungsstätte erarbeitet ein Weiterbildungskonzept, das die Vermittlung der Lerninhalte des jeweiligen Weiterbildungsprogramms zeitlich und inhaltlich strukturiert dokumentiert:

- a) Anzahl der Weiterbildungsstellen in einem ausgewogenen Verhältnis zum Patientengut und den vorhandenen Dienstleistungsstellen.
- b) Den jeweiligen Anforderungen angemessenes Verhältnis zwischen der Anzahl der Weiterzubildenden und der Anzahl der Weiterbildner (Tutoren).

Visitationen durch die Fachgesellschaften dienen der Sicherstellung und Beurteilung der WB-Qualität. Sie werden von der Fachgesellschaft mindestens alle 7 Jahre überprüft, immer bei Wechsel des Leiters. In der WBO ist geregelt, dass sie insbesondere dann erfolgen sollten, wenn die Weiterbildungsstätte in Umfragen der Weiterzubildenden schlecht beurteilt wird oder wenn Weiterzubildende überdurchschnittlich häufig die Facharztprüfung nicht bestehen.

6.2 Infrastruktur

Gemäß WBP der Fachgesellschaft werden das Vorhandensein der Kenntnisse / Fähigkeiten zur Patientenuntersuchung und die notwendigen nuklearmedizinischen Apparaturen für die Weiterbildung vorausgesetzt. Gemäß dem Raster des WB-Konzepts ist nuklearmedizinische Fachliteratur obligat zur Verfügung zu stellen. Demonstrations- bzw. Seminarräume gibt es in allen nuklearmedizinischen Abteilungen der Schweiz. Ein Internetzugang existiert heutzutage auch in allen Weiterbildungseinrichtungen.

6.3 Klinische Zusammenarbeit

Die in WBP Ziffer 1,2 und 3 genannten Weiterbildungsziele beinhalten *per se* die Fähigkeit zur Teamarbeit und interdisziplinären Zusammenarbeit.

6.4 Informationstechnologie

Die WBO ist ohne Angaben zur Informationstechnologie. In der Schweiz sind aber sämtliche Tätigkeiten in der Nuklearmedizin durch IT gesteuert. In fast allen Weiterbildungseinrichtungen steht das PACS für Radiologie-basierte Daten zur Verfügung. Die Schulung in den entsprechenden IT-Verfahren erfolgt gemäß dem technischem Stand und Bedarf in den jeweiligen WB-Stätten. Auch im GSK der 1. Teilprüfung wird auf internetbasierte Lerninhalte verwiesen

6.5 Forschung

Das WBP regelt umfassend die Anforderungen betreffend Forschung und des Umgangs mit deren Ergebnissen sowie der Qualitätskontrolle während der WB. Die SGNM-SSNM vergibt jährlich beim Jahreskongress den Posterpreis (Bernard-

Delaloye-Preis) zur Auszeichnung, aber auch als Anreiz für hervorragende Forschungstätigkeit während der WB. An Universitätskliniken und z.T. anderen A-Kliniken wird die Teilnahme an wissenschaftlichen Aktivitäten im Rahmen der Weiterbildung verlangt.

6.6 Lehrexpertise

Zum SIWF / FMH gehört je ein Vertreter der Universitäten resp. der Med. Fakultäten (Statuten der FMH). Die jährliche Assistentenumfrage wird durch den Lehrstuhl Consumer Behavior der ETH Zürich durchgeführt und ausgewertet.

Ferner ist ein dauerhafter Expertenauftrag an die stellvertretende Leiterin des Instituts für Medizinische Lehre der Universität Bern (IML) zur Teilnahme an den Sitzungen im Plenum und im Vorstand erteilt.

Die SGNM-SSNM verfügt über die pädagogische Ausbildung der habilitierten Mitglieder des Ressort Weiter- und Fortbildung sowie habilitierte Mitglieder und Experten des Ressorts Facharztprüfung nach entsprechenden Fortbildungen zur Lehrtätigkeit. Die Lehrenden werden regelmäßig durch die Weiterzubildenden bewertet.

Lehrstuhlinhaber und Weiterbildner sind bei der Weiterentwicklung des WBP und der Prüfungsverfahren einbezogen.

6.7 Kooperation in der Weiterbildung

Gemäß WBO ist eine anteilmäßige reglementarische Weiterbildung im Ausland an gleichwertigen Weiterbildungsstätten möglich. Die Titelkommission entscheidet über die Anrechenbarkeit der ausländischen Weiterbildungsstätte.

Eine nationale Mobilität ist gefordert, da die Weiterzubildenden an mindestens zwei (2) Weiterbildungsstätten während der WB arbeiten müssen (WBP).

Eine europäische / außereuropäische Mobilität ist auf Eigeninitiative hin möglich und kann bis zu zwei (2) Jahre anerkannt werden, sofern die dortige Weiterbildungsstätte die im WBP geforderten Bedingungen erfüllt.

7. Prüfbereich: Evaluation des Weiterbildungsgangs

7.1 Mechanismen der Weiterbildungsevaluation

Gemäß WBO finden periodische strukturierte Evaluationsgespräche zwischen Kandidat und Weiterbildner mindestens einmal jährlich und am Ende der WB- Periode statt. Die Ergebnisse werden im FMH-Zeugnis und im Logbuch dokumentiert.

Prüfungsziel, Prüfungsart und Bewertungskriterien werden von der Fachgesellschaft organisiert und festgelegt. Mindestens nach 7 Jahren werden die WBPs überprüft.

Die Facharzt-Prüfungs-Fragen werden regelmäßig wissenschaftlich analysiert.

Die Ergebnisse der Facharztprüfungen werden bei der Mitglieder-Versammlung veröffentlicht, sowie in der Prüfungskommission und im Vorstand besprochen. Ein Bericht wird an die FMH gesandt.

7.2 Feedback von Weiterbildnern und Weiterzubildenden

SIWF/FMH:

Eine Rückmeldung der Weiterbildner wird über die Vertretungen in den Weiterbildungskommissionen der FG und im SIWF erreicht

Die Rückmeldung der Weiterzubildenden wird durch jährliche Umfragen durch die IED (Lehrstuhl für Consumer Behavior), Schweizerische Ärztezeitung und über den Fragebogen „Kundenzufriedenheit“ der ETH Zürich ermittelt. Die Ergebnisse werden *online* und in der Schweizerischen Ärztezeitung veröffentlicht. Die Weiterbildner präsentieren regelmäßig ihre Ergebnisse in Vorstandssitzungen der SGNM-SSNM. Regelmäßige Visitationen durch die SGNM-SSNM dienen dem *Feedback* für Weiterbildner und Weiterzubildende.

7.3 Einbezug der Interessengruppen

SIWF/FMH: die jährlichen Ergebnisse der Beurteilung durch die Assistenz-Ärzte werden den Leitern der WB-Stätten kommuniziert und sind auf www.fmh.ch öffentlich zugänglich.

SGNM-SSNM:

Die Ergebnisse der Facharzt-Prüfung werden i.R. der Mitgliederversammlung publiziert.

7.4 Anerkennung und Überwachung der Weiterbildungsstätten

siehe 5.1, welche Einrichtungen als Weiterbildungsstätte überhaupt nur in Frage kommen.

Jede Weiterbildungsstätte muss ein Weiterbildungskonzept mit zeitlich und inhaltlich strukturierter Dokumentation der Vermittlung der Lerninhalte des WBP entwickeln und dokumentieren. Wichtig sind dabei:

- a) ausgewogenes Verhältnis Patientengut / vorhandene Dienststellen.
- b) angemessenes Verhältnis Anzahl Weiterzubildender und Weiterbildner

Die Fachgesellschaften legen die fachspezifischen Kriterien für die Zulassung der Weiterbildungsstätten durch die Fachgesellschaften (max. 4 Kategorien gemäß WBO) fest. Die Weiterbildungsstättenkommission (WBSK) beurteilt Gesuche um Anerkennung und Einteilung der Weiterbildungsstätten.

8. Prüfbereich: Leitung und Administration

8.1 Fachlich-Wissenschaftliche Leitung

Sie liegt im Verantwortungsbereich der Kommission Weiter- und Fortbildung, der Kommission Facharzt-Prüfung der SGNM-SSNM sowie des Vorstandes der SGNM-SSNM. Unterstützt werden sie durch die Lehrstuhlinhaber.

8.2 Weiterbildungsbudget und Ressourcen

Das SIWF ist innerhalb der FMH verselbständigt und bildet ein eigenes *Service-Center* mit eigenem Budget. Die Finanzierung erfolgt über die Gebühren bei der Erteilung der Facharzt-Titel und die Visitationen.

Im Leistungsauftrag des Spitals sind die WB-Aktivitäten der Weiterbildungsstätten inkludiert. Kosten für die Visitationen werden durch die Gebühren-Entrichtung der Weiterbildungsstätten beglichen.

Für die WB bestimmte finanzielle Mittel stehen auf individuelle Initiative der Universitäten zur Verfügung.

Teilweise werden kostenpflichtige Kurse angeboten.

Die Mitarbeit der Teilnehmer der Weiterbildungskommission der SGNM-SSNM erfolgt ehrenamtlich. Mitgliederbeiträge der SGNM-SSNM decken deren Unkosten ab. Facharzt-Kandidaten müssen eine Prüfungsgebühr entrichten.

8.3 Administration

Die Administration der Weiterbildung ist Aufgabe der Weiterbildungsstätten (inkl. Administrationsaufwand).

9. Prüfbereich: Kontinuierliche Erneuerung / Qualitätssicherung

Seit der Akkreditierung 2005 wurden zahlreiche Neuerungen von der SIWF/FMH umgesetzt. Insbesondere wurden Gesundheitsökonomie, Ethik und Pharmakotherapie in allen Weiterbildungsprogrammen / -stätten aufgenommen. Das System der Logbücher zur Dokumentation der individuellen Weiterbildungen wurde eingeführt und die Visitationsprozesse wurden standardisiert. Ausführlich wird zu dem Synthesebericht OAQ von 2005 Stellung genommen. So konnten beispielsweise konkrete und detaillierte Lernzielkataloge erstellt und die Assessmentverfahren (*Blueprints*) gestaltet werden. Besondere Bedeutung wurde der Modifikation des Prüfungsverfahrens beigemessen. Das Institut für Medizinische Lehre (IML) der Universität Bern wurde beauftragt, eine webbasierte Plattform für *Multiple-Choice*-Fragen aufzubauen. Ziel war es, die Fragen des schriftlichen Teils der Prüfung zu optimieren und zu standardisieren und so die Zuverlässigkeit dieses Teils der Prüfung zu erhöhen. Auch die mündliche Prüfung findet nun strukturiert statt mit einem standardisierten Frage-Antwort-Katalog. Es besteht eine personelle Verknüpfung zur Prüfungskommission der EANM. Das Schweizer Examen dient als Vorbild für die EANM-Prüfungskommission. In Kooperation mit dem IML wurde das Projekt „*Workplace based Assessment mit Feedback*“ durchgeführt. Besonders hervorzuheben ist, dass bei der Revision der Weiterbildungsprogramme der Lernzielkatalog und die Facharztprüfung aufeinander ausgerichtet wurden. Die Weiterbildungsziele sind im Gegenstandskatalog zur 1. Teilprüfung deutlicher konkretisiert. Auch „*evidenced-based medicine*“ wurde als direktes Lernziel aufgenommen. Ferner werden Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung fortlaufend in die Weiterbildung eingebaut. Schließlich gelang es, die finanzielle Situation der Weiterbildung durch entsprechende Unterstützung in den Kantonen zu verbessern. Dazu gehört auch die Mehrleistung der Assistenzärzte (50 Std. / Woche) bei geringerer Bezahlung im Vergleich zu Fachärzten. Das SIWF wurde 2008 von der Ärztekammer mit allen Aufgaben betraut, welche die Weiter- und Fortbildung betreffen. Mit den Einsprachekommissionen „Weiterbildungstitel“ und „Weiterbildungsstätten“ verfügt die FMH über zwei unabhängige und unparteiliche Beschwerdeinstanzen. Auf die große und über viele Jahre erworbene Erfahrung der SGNM-SSNM in der Evaluation der Weiterbildung sei an dieser Stelle positiv verwiesen. Supervisionen kommen effizient ohne großen Formalismus zum Tragen. Offen bleibt an dieser Stelle die Auswertung der Erfahrungen mit dem neu eingeführten Logbuch.

6. Akkreditierungsempfehlung

Die Gutachter kommen übereinstimmend nach umfassender Beratung zu dem Schluss, die Akkreditierung mit „ja“ zu beurteilen.

Begründung und abschließende Beurteilung:

Gesamteindruck

Die Nuklearmedizin ist ein Fach, das wie andere bildgebende Modalitäten schnellen, vor allem technischen Veränderungen unterworfen ist, so dass sich Ausrichtung und Perspektiven dieses Faches in kurzer Zeit grundlegend wandeln können. Daher muss die Weiterbildung in der Nuklearmedizin neben Fähigkeiten in der Patientenversorgung auch eine enge Vernetzung mit Wissenschaft und Lehre gewährleisten. An dieser kontinuierlichen Weiterentwicklung wird durch breit angelegte Möglichkeiten der Rückmeldungen und der Kommunikation stetig gearbeitet. Die Einbeziehung aller involvierten Personen und Gremien, das Bemühen um Konsens, Publizität und Freiheit zum Widerspruch resp. zu konstruktiver Kritik wird glaubhaft vermittelt. Die Anforderungen in diesem System setzen intensive (Mit)arbeit und Zeit aller Beteiligten voraus.

Das Schweizer System der Weiterbildung weist in einigen Punkten historisch gewachsene Besonderheiten auf und ist – anders als in anderen Ländern durch ein hohes Maß an Föderalismus und demokratischen Strukturen geprägt.

Die wesentliche Entscheidungskompetenz resp. Konzentration der Ressourcen obliegt dabei der Schweizerischen Fachgesellschaft für Nuklearmedizin, der SGNM-SSNM. Der Fachgesellschaft kommt zusätzlich die Rolle des *Gate-Keepers* zu, einerseits zur Verhinderung der Aufgabensplitterung, andererseits zur Gewährung des Informations- und Kommunikationsflusses in einem System mit einer Vielzahl an Schnittstellen und der damit einhergehenden Gefahr mangelnder Abstimmung.

Besonders hervorzuheben ist der Leitgedanke, dass der Eigenverantwortlichkeit und dem individuellen Engagement der Weiterzubildenden eine wichtige Bedeutung zukommt. Es handelt sich um einen ausgebildeten Mediziner, der am Ende seines Studiums bereits umfangreiche Kenntnisse in allen Bereichen der Medizin bewiesen hat. Der Weiterzubildende selbst kann dabei nach der aktuellen Version der Weiterbildung an verschiedenen Stellen aktiv direkt auf die Gestaltung der Weiterbildung Einfluss nehmen. Besonders lobenswert ist an dieser Stelle die Tatsache, dass das Institut für Aus-, Weiter- und Fortbildung, Medizinische Fakultät Universität Bern (IAWF) mit der Auswertung und wissenschaftlichen Analyse der Assistentenbefragung beauftragt wurde und diese Ergebnisse transparent und offen im Netz einsehbar sind.

Dieses hohe Maß an Transparenz wird an mehreren Stellen im Akkreditierungsbericht deutlich. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass auch die Weiterbildner mit ihrer Vorbildfunktion einen außerordentlich hohen Stellenwert in der Weiterbildung einnehmen. Selbständigkeit und Teamarbeit werden in den diversen Vorgaben überdurchschnittlich hoch eingestuft. Während der Weiterbildung üben die Weiterzubildenden ihren Beruf aus und werden dabei von Fachärzten in einem zahlen- und aufgabenmäßig klar definierten Ausmaß begleitet. Der Facharzt-Titel wird eigenverantwortlich und berufsbegleitend erworben, der Erfolgsnachweis wird in Form von Zwischen- und Schlussamina erbracht.

Nuklearmediziner müssen, genau wie Radiologen *per se* interdisziplinär arbeiten. Ohne ständigen Austausch mit Kollegen anderer Disziplinen kann der Patient nicht betreut werden. Neben dem Erwerb des nuklearmedizinischen Wissens und der Fähigkeiten wird dabei auch der interdisziplinären Kompetenz umfassend Rechnung getragen.

Bezüglich interdisziplinärer Kompetenzentwicklung ist offensichtlich die Beeinflussung durch die international weit gebräuchliche Entwicklung der Nuklearmedizin ehemals aus der Inneren Medizin und der Radiologie, aber auch animiert durch die rezente Entwicklung der Hybridtechnologie im Weiterbildungsprogramm die stärkste interdisziplinäre Berücksichtigung

des Fachgebietes Radiologie, so auch i.R. der Facharzt-Prüfung, gegeben. Während europaweit in den diversen Fachgesellschaften noch heftig über den Sinn einer *Common Trunk*-Ausbildung von Nuklearmedizin und Radiologie diskutiert wird, wird dieses zukunftsweisende Modell in der Schweiz in der Grundausbildung beider Fächer selbstverständlich gelebt.

Die Vermittlung der Komplexität der Nuklearmedizin und damit auch die Entemotionalisierung der „Radioaktivität“ werden erfolgreich versucht zu erwirken über eine starke Verankerung des Fachgebietes in gesellschaftlichen, diversen fachlichen, ökonomischen und psychosozialen Entitäten.

Die Verbesserungen hinsichtlich Prozessqualität vor allem der Weiterzubildenden, aber auch der Weiterbildner werden komplex, jedoch durchaus glaubhaft in der breit gefächerten Weiterbildungs-Strukturlandschaft erarbeitet und weiterentwickelt. Sie werden offensichtlich trotz der Breite der Strukturen mit effektivem Zeitmanagement implementiert.

Das interdisziplinäre, teamorientierte Arbeiten sowie die Kommunikationsfähigkeit werden früh gefordert und gefördert. Internationale Orientierung an Leitlinien und Weiterbildungsprogrammen sind vorhanden.

Das von Anbeginn ganzheitliche Lernen wird insbesondere in den kleineren Weiterbildungsstätten (Kategorie B) mit engem Bezug zwischen Weiterbildner und Weiterzubildenden gepflegt. Die Universitäten resp. die Universitätslehrer als Verantwortliche der Weiterbildungsstätten der Kategorie A haben großen Einfluss auf die Weiterbildung, deren Angebote und deren Qualität. Trotz des universitären Anspruchs und der entsprechenden universitären Verpflichtungen nimmt auch der Universitätslehrer klar definiert am föderativem System teil, u.a. auch als Weiterbildungsleiter zwar der universitären Weiterbildungsstätten, jedoch zusätzlich durch Wahrnehmung ortsübergreifender, theoretischer Weiterbildung und er übt nachhaltigen, zusätzlich Einfluss aus über das SIWF und die Fachgesellschaft(en).

Im gesamten Weiterbildungsgang ist eine hohe formelle und informelle Vernetzung in Lehre, Forschung und klinischer Tätigkeit erkennbar. Das „theoretische Fachsegment“, das im wesentlichen abgebildet wird durch Kernphysik, (Medizin)Physik, Chemie, Radiopharmazeutik, Radiochemie, Strahlenschutz, EDV, Informationstechnologie, Mathematik, Statistik muss gleichwohl bestmöglich verknüpft werden mit den breiten Anforderungen des jeweiligen klinischen Fachgebietes. Die Fragestellungen aller klinischen Disziplinen an die „Funktionstopographie“ resp. die „klinische Pathophysiologie“ müssen geläufig sein. Je spezialisierter ausgerichtet das klinische resp. das universitäre fachliche Umfeld und dessen Infrastruktur ist, umso diffiziler ist das Anforderungsspektrum an die Nuklearmedizin.

Das zahlenmäßig mit nur wenigen Weiterzubildenden, aber auch nur relativ wenigen Weiterbildnern repräsentierte Fachgebiet Nuklearmedizin stellt aufgrund seines weitreichenden, unverändert sich dynamisch weiterentwickelnden und weiterzuentwickelnden Themenbereiches an jedes Weiter- und Fortbildungsprogramm und damit an jede kontinuierlich erforderlichen Verbesserungsprozesse außerordentlich hohe Anforderungen. Es ist ein fachspezifisch hoher Anspruch an Wissensverbesserung und an die Infrastruktur notwendig.

Hervorzuhebendes Element in der Anhebung und Weiterentwicklung der Ausbildungsqualität der Weiterzubildenden und der Weiterbildner ist wohl auch die Forderung hinsichtlich nachweislicher, wissenschaftlicher Betätigung und Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Fachliteratur. Ebenso sind nachweislich nationale und internationale wissenschaftliche Veranstaltungen nachzuweisen. Diese Vorgaben gelten allesamt laut Weiterbildungsprogramm als unabdingbare Voraussetzungen zur Erlangung des Facharzttitels in Nuklearmedizin.

Das aufwändige Weiterbildungssystem wird den Umständen entsprechend wirtschaftlich zweckmäßig eingesetzt. Weiterzubildende leisten selbst Finanzierungbeitrag (Prüfungstaxe) und arbeiten mehr als in Europa üblich (50 Stunden mit definiertem Fortbildungsanteil). Verkauf der Produkte und Dienstleistungen, Beträge aus der öffentlichen und privaten Krankenversorgung.

Zusammenfassend kann die Schweizer Weiterbildung durchweg als umfassend, detailliert und vorbildlich bewertet werden. Allen wesentlichen Anforderungen wird in überaus großem Maße gebührend Rechnung getragen. Insbesondere sind die Anmerkungen der Akkreditierung von 2005 umgesetzt, soweit dies sinnvoll und verantwortbar ist, was wiederum in der

Zusammenschau zu einer noch einmal deutlichen Verbesserung der Weiterbildung auch in Bezug auf den Aspekt der ständigen und fortlaufenden Qualitätssicherung hin geführt hat. Verbesserungsvorschläge sind unsererseits nicht hinzuzufügen.